

Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen in Bayern

Schober

4. Auflage 2021
ISBN 978-3-406-77815-5
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Landesrecht
Freistaat Bayern


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen in Bayern

Ein Leitfaden für die Praxis

von

Wilfried Schober

Direktor beim Bayerischen Gemeindetag

4. Auflage 2021

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG



beck-shop.de

DIE FACHBUCHHANDLUNG

www.beck.de

ISBN 978 3 406 77815 5

© 2021 Verlag C. H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Druck: Druckerei C.H. Beck Nördlingen
(Adresse wie Verlag)

Satz: jürgen ullrich typosatz, Nördlingen

Umschlaggestaltung: Druckerei C. H. Beck Nördlingen



Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Vorwort zur 4. Auflage

Praxisfragen zum Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen haben in den letzten Jahren stark zugenommen. Insbesondere die Weigerung deutscher Kfz-Haftpflichtversicherungen, den vollen geltend gemachten Betrag der Gemeinden und Städte nach Feuerwehreinsätzen bei Verkehrsunfällen zu begleichen, hat die Kommunalverwaltungen stark verunsichert und zu zahlreichen Verwaltungsstreitverfahren geführt. Es war daher angezeigt, dieses von den Kolleginnen und Kollegen in den Kommunalverwaltungen sehr gut angenommene Buch umfassend zu überarbeiten, insbesondere die mittlerweile stark angewachsene bayerische Rechtsprechung zum Kostenersatz zu berücksichtigen und zu kommentieren.

Ich danke den vielen Kolleginnen und Kollegen in den bayerischen Rathäusern sowie den zahlreichen interessierten Feuerwehrdienstleistenden für den ständigen fruchtbaren Gedankenaustausch und die vielen Anregungen zu dem in diesem Buch behandelten Thema. Frau Frey danke ich für die tatkräftige Mitarbeit bei der Überarbeitung dieses Buches.

München, im Januar 2021

Wilfried Schober



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Vorwort zur 1. Auflage

„Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen – ja, gibt’s denn so was? Die Feuerwehr kommt doch kostenlos!“ So oder ähnlich äußern sich viele Bürger, wenn ihnen Feuerwehrleute bei einem Einsatz oder einer freiwilligen Hilfeleistung mitteilen, dass sie – einen Kostenbescheid von der Gemeinde erhalten werden. Und kommt der angekündigte Bescheid dann, ist der Ärger groß: „Darf die Gemeinde die Bürger zur Kasse bitten?“. „Die Feuerwehr wird doch aus Steuergeldern finanziert – wieso soll ich dann als Steuerzahler einen Kostenbescheid akzeptieren?“

Dieser Leitfaden soll dazu beitragen, Verständnis dafür zu wecken, dass Gemeinden nichts Unrechtmäßiges tun, wenn sie nach Feuerwehreinsätzen die hierdurch entstandenen Aufwendungen und Kosten dem begünstigten Bürger per Bescheid „in Rechnung stellen“. Das Feuerwehrrecht räumt ihnen ausdrücklich die Möglichkeit dazu ein. Die Hintergründe der Rechtslage und die Beweggründe des Gesetzgebers sollen ebenso dargestellt werden wie die Voraussetzungen im Einzelnen, nach denen Kostenersatz verlangt werden kann. Damit spricht dieser Leitfaden gleichermaßen die potentiell von Kostenbescheiden Betroffenen, also Bürgerinnen und Bürger, Unternehmer, wie auch die Entscheidungsträger in bayerischen Kommunen, also Bürgermeister, Gemeinde- und Stadtratsmitglieder sowie Verwaltungsbedienstete an. Nicht zuletzt sollen auch die vielen ehrenamtlich Feuerwehrdienst Leistenden im Freistaat Bayern erkennen, dass die Gemeinde nicht „auf ihrem Rücken Kasse macht“.

Ich danke Frau Sandra Hampl für die engagierte Mitarbeit an diesem Leitfaden und meiner Frau Anabel für die unendliche Geduld.

München und Puchheim, im Januar 2002

Wilfried Schober

Inhaltsübersicht

Vorwort zur 4. Auflage	V
Abkürzungs- und Schrifttumsverzeichnis	XIII
I. Worum geht es?	1
II. Grundsatz: Die Gemeinden können für die meisten Tätigkeiten ihrer Feuerwehren vom Nutznießer dieser Leistungen Kostenersatz verlangen	3
III. Unter welchen Voraussetzungen kann eine Gemeinde nach Art. 28 BayFwG Kostenersatz verlangen (Prüfungsreihenfolge)?	17
IV. Kostenersatz nach Pauschalsätzen auf der Grundlage einer Kostensatzung ...	99
V. „Ansprüche nach bürgerlichem Recht bleiben unberührt“	113
VI. Überblick: Kostenersatzregelungen der anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland	117
Stichwortverzeichnis	137


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	V
Abkürzungs- und Schriftumsverzeichnis	XIII
I. Worum geht es?	1
II. Grundsatz: Die Gemeinden können für die meisten Tätigkeiten ihrer Feuerwehren vom Nutznießer dieser Leistungen Kostenersatz verlangen	3
1. Kostenersatz während der Geltungsdauer des Gesetzes über das Feuerlöschwesen (FLöG)	3
2. Kostenersatz nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz (BayFwG) vom 23. Dezember 1981	6
3. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Januar 1995 zur Erhebung einer Feuerschutzabgabe	9
4. Änderungsgesetz vom 10. Juli 1998	11
5. Synopse der alten und der neuen Gesetzesfassung	13
6. Reaktionen auf die Neuregelung	14
7. Die Novellierung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes durch Änderungsgesetz vom 25. Februar 2008	14
8. Die Novellierung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes durch Gesetz zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes vom 27. Juni 2017	15
9. Gesetzestext des Art. 28 BayFwG (Geltung ab 1. Juli 2017)	15
III. Unter welchen Voraussetzungen kann eine Gemeinde nach Art. 28 BayFwG Kostenersatz verlangen (Prüfungsreihenfolge)?	17
1. Vorfrage: Können spezielle – und damit die Anwendung des Art. 28 BayFwG ausschließende – Vorschriften für einen Kostenersatz zur Anwendung?	17
1.1 Aufwundersersatz nach Art. 13 BayKSG für Feuerwehreinätze in Katastrophen?	17
1.2 Benutzungsentgelt nach Art. 32 BayRDG für Feuerwehreinätze im Rettungsdienst?	17
1.3 Aufwundersersatz nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Feuerwehr in Erfüllung von Amtshilfepflichten?	18
1.4 Aufwundersersatzung zwischen Gemeinden nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG im Fall überörtlicher Hilfeleistung der Feuerwehr?	19
2. „Die Gemeinden ... können verlangen“	20
2.1 Anspruchsberechtigt sind die Gemeinden	20
2.2 Wer entscheidet in der Gemeinde, ob Kostenersatz verlangt wird?	21
2.3 Können auch Landkreise Kostenersatz verlangen?	21
3. „Die Gemeinden ... können verlangen“	22
3.1 Muss eine Gemeinde Kostenersatz verlangen oder kann sie darauf verzichten?	22
3.1.1 Allgemeine Grundsätze der Haushaltswirtschaft und Einnahmebeschaffung ..	22
3.1.2 Ermessenseinschränkung durch die Unbilligkeitsregelung des Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayFwG	24
3.1.2.1 In welchen Fällen liegt ‚Unbilligkeit‘ vor?	24
3.1.2.2 Sollten Fälle von Unbilligkeit in Kostensatzungen festgelegt werden?	26
3.1.2.3 Was gilt im Fall <i>mehrerer</i> Kostenschuldner, bei dem die Inanspruchnahme <i>eines</i> Kostenschuldners unbillig wäre?	27
3.1.3 Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darf nicht außer Acht gelassen werden	27
3.1.4 Die allgemeinen Ermessensgrundsätze sind zu beachten	28
3.1.5 Ist das gesetzlich eingeräumte Ermessen durch den Erlass einer Kostensatzung nach Art. 28 Abs. 4 BayFwG eingeschränkt?	29

	Seite	
4.	„... Ersatz der notwendigen Aufwendungen ...“	30
4.1	Was sind ‚Aufwendungen‘?	30
4.2	Was sind ‚Kosten‘?	30
4.3	Für welche Aufwendungen kann Ersatz verlangt werden?	31
4.3.1	Sachaufwendungen	31
4.3.2	Personalaufwendungen	31
4.3.3	Sonstige Kosten	32
5.	„... Ersatz der notwendigen Aufwendungen ...“	33
5.1	Welche Aufwendungen waren ‚notwendig‘?	33
5.1.1	Rückblickende Betrachtungsweise	33
5.1.2	Vorausschauende Betrachtungsweise	33
5.1.3	Korrektiv: Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	35
6.	„... Ausrücken, Einsätze und Sicherheitswachen ...“	35
6.1	Was bedeutet ‚Ausrücken‘?	35
6.2	Was sind ‚Einsätze‘?	36
6.3	Was versteht man unter ‚Sicherheitswachen‘?	36
6.4	Kostenersatz schon aufgrund bloßen ‚Ausrückens‘?	36
6.5	Kostenersatz auch bei einer ‚Anscheinsgefahr‘?	37
6.6	Kein Kostenersatzanspruch bei bloßer ‚Scheingefahr‘	40
7.	„... oder durch Einsätze hilfeleistender Werkfeuerwehren (Art. 15 Abs. 7) entstanden sind“	41
8.	„Der Anspruch wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht“	41
8.1	Muss Kostenersatz zwingend durch Bescheid verlangt werden oder genügt auch eine Rechnungsstellung?	41
8.2	Muster eines Leistungsbescheids nach Art. 28 Abs. 1 Satz 2 BayFwG	41
8.2a	Anhörung des Kostenschuldners vor Erlass eines Leistungsbescheids	48
8.3	Welche rechtlichen Möglichkeiten hat ein Kostenschuldner, gegen einen Leistungsbescheid vorzugehen?	49
8.4	Wann kann eine Gemeinde ihren Bescheid durchsetzen (Fälligkeit des geforderten Geldbetrags)?	50
8.5	Wann erlischt ein Kostenersatzanspruch?	51
8.6	Wem steht das vereinnahmte Geld zu? Der Gemeinde oder der Feuerwehr?	51
9.	„... nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ...“	52
9.1	Was sind die ‚nachfolgenden Bestimmungen‘?	52
9.2	„Kostenersatz ... für Einsätze im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst, bei denen die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, veranlasst war, mit Ausnahme der Einsätze oder Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen“	53
9.2.1	Hauptanwendungsfall: Verkehrsunfälle	53
9.2.2	Inhalt und Umfang der so genannten ‚Halterhaftung‘	53
9.2.3	Was sind Kraft-, Luft-, Schienen- und Wasserfahrzeuge?	57
9.2.3a	Anhänger	58
9.2.4	Wann ist ein Fahrzeug ‚in Betrieb‘?	58
9.2.5	Besteht ein Kostenersatzanspruch gegen den Fahrzeughalter, wenn dessen Fahrzeug von einem Dritten vorsätzlich in Brand gesetzt wurde?	61
9.2.6	Besteht ein Kostenersatzanspruch nach Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 BayFwG auch dann, wenn ein Verkehrsunfall durch höhere Gewalt i. S. v. § 7 Abs. 2 StVG verursacht war?	62
9.2.6a	Kostenfreiheit für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen	63
9.2.7	Wer kann als Kostenschuldner bei Verkehrsunfällen herangezogen werden? ...	64
9.2.7.1	Der Gefahrenverursacher und -beseitigungspflichtige	64
9.2.7.2	Der Fahrzeughalter	65
9.2.7.3	Kann der Kostenersatz auch unmittelbar bei der Haftpflichtversicherung des Kostenschuldners geltend gemacht werden?	66
9.2.7.4	Prüfung von Kostenbescheiden durch Versicherungen bzw. deren Beauftragten	67

	Seite
9.3	„Kostenersatz ... für sonstige Einsätze im technischen Hilfsdienst, mit Ausnahme der Einsätze oder Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen“ 69
9.3.1	Was sind ‚sonstige‘ technische Einsätze im technischen Hilfsdienst? 69
9.3.2	Einschränkung der Kostenersatzfähigkeit bei Einsätzen oder Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen ... 70
9.3.2.1	Fällt die Beseitigung von Wespen- oder Hornissennestern durch die Feuerwehr unter Abs. 2 Nr. 2? 71
9.3.2.2	Was gilt bei der Rettung von Selbstmordwilligen? 71
9.3.3	Wer ist möglicher Kostenschuldner in den Fällen des Abs. 2 Nr. 2? 71
9.3.3.1	Der Gefahrenverursacher 71
9.3.3.2	Der Gefahrenbeseitigungspflichtige 72
9.3.3.2.1	Straßenbaulasträger als Gefahrenbeseitigungspflichtige 72
9.3.3.2.2	Grundstückseigentümer als Gefahrenbeseitigungspflichtige 74
9.4	„Kostenersatz ... für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben“ 77
9.4.1	Was ist ein ‚Gewerbebetrieb‘, was ein ‚Industriebetrieb‘ i. S. v. Art. 28 Abs. 2 Nr. 3 BayFwG? 77
9.4.2	Was sind ‚Sonderlöschmittel‘? 78
9.4.3	Was bedeutet ‚aufgewendete‘ Sonderlöschmittel? 78
9.4.4	Wer kann zum Kostenersatz herangezogen werden? 78
9.5	„Kostenersatz ... für Einsätze, die durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Gefahr veranlasst waren“ 79
9.5.1	Wann ist eine Gefahr ‚vorsätzlich‘ herbeigeführt? 79
9.5.2	Wann ist eine Gefahr ‚grob fahrlässig‘ herbeigeführt? 79
9.5.2.1	Brände in freier Natur 80
9.5.2.2	Grobe Fahrlässigkeit auch beim Kochtopf auf eingeschalteter Herdplatte? 82
9.5.3	Wer kann zum Kostenersatz herangezogen werden? 84
9.5.3.1	Der schuldhaft handelnde Gefahrenverursacher 84
9.5.3.2	Haften Kinder und Jugendliche für schuldhaft herbeigeführte Gefahren? 84
9.5.3.3	Haften Eltern und andere Aufsichtspflichtige für schuldhaftes Handeln von Kindern? 86
9.6	„Kostenersatz ... bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung der Feuerwehr oder bei Falschalarmen, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst werden“ 87
9.6.1	Wann liegt eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschalarmierung vor? 87
9.6.2	Wer kommt in diesen Fällen als Kostenschuldner in Betracht? 88
9.6.3	Was sind Falschalarme durch private Brandmeldeanlagen? 88
9.6.4	Wer ist Kostenersatzpflichtiger bei Fehlalarmen privater Brandmeldeanlagen? 91
9.7	„(2) Kostenersatz ... wenn ein Sicherheitsdienst einen Notruf trotz fehlender Anhaltspunkte für die Notwendigkeit eines Feuerwehreinsatzes weitergeleitet hat und keine Tätigkeit zur unmittelbaren Rettung oder Bergung von Menschen erforderlich war, ...“ (Art. 28 Abs. 2 Nr. 6 neu) 92
9.8	„(2) Kostenersatz ... für das Ausrücken einer alarmierten Feuerwehr zu einem Einsatz, für den die Gemeinden der eingesetzten Feuerwehren die Aufwendungen nach den Nrn. 1, 2 oder 4 ersetzt verlangen können, deren eigenes Tätigwerden aber nicht erforderlich geworden ist, ...“ (Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 neu) 93
9.9	„Kostenersatz ... für Sicherheitswachen“ 93
9.9.1	Was sind Sicherheitswachen? 93
9.9.2	Wer ist kostenersatzpflichtig? 94
9.10	Was gilt, wenn mehrere Tatbestände erfüllt sind? 94
9.11	Was gilt im Fall mehrerer Kostenschuldner? 94
IV. Kostenersatz nach Pauschalsätzen auf der Grundlage einer Kostensatzung	99
1.	Weshalb eine Kostensatzung? 99
2.	Muss eine Gemeinde eine Satzung erlassen, um Kostenersatz verlangen zu können? 99
3.	Inhalt und Umfang einer Kostensatzung nach Art. 28 Abs. 4 BayFwG 100
4.	Beschränkt eine Gemeinde die Abrechnung durch den Satzungserlass auf ihr eigenes Gebiet? 112

	Seite
V. „Ansprüche nach bürgerlichem Recht bleiben unberührt“	113
1. Ansprüche aus zivilrechtlichem Vertrag	113
2. Geschäftsführung ohne Auftrag	114
3. Schadensersatzansprüche aus Unerlaubter Handlung	115
VI. Überblick: Kostenersatzregelungen der anderen Länder der Bundesrepublik	
Deutschland	117
§ 34 Feuerwehrgesetz (FwG) Baden-Württemberg	117
§ 17 Gesetz über die Feuerwehren im Land Berlin (Feuerwehrgesetz – FwG)	119
§ 45 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – Bbg BKG)	120
§ 57 Bremisches Hilfeleistungsgesetz (BremHilfeG)	121
§§ 25a, 25b Feuerwehrgesetz Hamburg	122
§ 61 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – HBKG)	123
§ 25 Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz – M-V – BrSchG)	125
§ 29 Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG)	126
§ 52 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) Nordrhein-Westfalen	127
§ 36 Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz Rheinland-Pfalz	129
§ 45 Gesetz über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG)	132
§ 69 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) Sachsen	133
§ 22 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG)	134
§ 29 Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) Schleswig-Holstein	135
§ 48 Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBGK)	136
Stichwortverzeichnis	137